

Amtsblatt der Europäischen Union

C 35



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
28. Januar 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 35/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 35/02 Rechtssache C-600/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 — National Iranian Tanker Company/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht — Erneute Aufnahme — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Rechtskraft — Umfang — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Aufnahmegrund der logistischen Unterstützung der iranischen Regierung — Tragweite — Tätigkeit der Beförderung von Rohöl) 2

2019/C 35/03 Rechtssache C-248/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 — Bank Tejarat/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht — Erneute Aufnahme — Aufnahmegrund der finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung und der Beteiligung an der Beschaffung verbotener Güter und Technologien — Tragweite — Finanzierung von Projekten im Öl- und Gassektor — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Art. 266 AEUV — Rechtskraft — Umfang — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz) 3

DE

2019/C 35/04	Verbundene Rechtssachen C-262/17, C-263/17 und C-273/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Solvay Chimica Italia SpA u. a. (C-262/17), Whirlpool Europe Srl u. a. (C-263/17), Sol Gas Primari Srl (C-273/17) / Autorità per l'energia elettrica, il gas e il sistema idrico (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektrizitätsbinnenmarkt — Richtlinie 2009/72/EG — Verteilernetze — Art. 28 — Geschlossene Verteilernetze — Begriff — Freistellungen — Grenzen — Art. 32 Abs. 1 — Zugang Dritter — Art. 15 Abs. 7 und Art. 37 Abs. 6 Buchst. b — Beiträge für die Inanspruchnahme von Kapazitäten)	3
2019/C 35/05	Rechtssache C-264/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster — Deutschland) — Harry Mensing/Finanzamt Hamm (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 314 — Art. 316 — Art. 322 — Sonderregelungen für Kunstgegenstände — Differenzbesteuerung — Steuerpflichtige Wiederverkäufer — Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger — Innergemeinschaftliche Umsätze — Weigerung der nationalen Steuerbehörden, einem Steuerpflichtigen das Recht zu gewähren, die Differenzbesteuerung anzuwenden — Anwendungsvoraussetzungen — Recht auf Vorsteuerabzug — Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	4
2019/C 35/06	Rechtssache C-328/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria — Italien) — Amt Azienda Trasporti e Mobilità SpA e.a./Atpl Liguria — Agenzia regionale per il trasporto pubblico locale SpA, Regione Liguria (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 Abs. 3 — Richtlinie 92/13/EWG — Art. 1 Abs. 3 — Klagerecht, das von der Abgabe eines Angebots im Rahmen des Vergabeverfahrens abhängt)	5
2019/C 35/07	Rechtssache C-340/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 29. November 2018 — Alcohol Countermeasure Systems (International) Inc./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nichtigkeitsverfahren — Nichtigerklärung auf der Grundlage einer älteren Marke des Vereinigten Königreichs — Ernsthafte Benutzung — Nachweis — Auswirkungen des Verfahrens betreffend den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf das Verfahren vor dem Gericht und die Rechtmäßigkeit der streitigen Entscheidung — Fehlen)	6
2019/C 35/08	Rechtssache C-506/17: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. November 2018 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfalldeponien — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 14 Buchst. b und c — Betriebsgenehmigung — Stilllegung nicht genehmigter Deponien — Genehmigung der auf der Grundlage des autorisierten Nachrüstprogramms notwendigen Arbeiten — Festlegung einer Übergangsfrist für die Durchführung des Programms)	6
2019/C 35/09	Rechtssache C-548/17: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Goslar/baumgarten sports & more GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Besteuerung von Vermittlern von Profifußballspielern — Unter einer Bedingung stehende Ratenzahlung — Steuertatbestand, Steueranspruch und Steuererhebung)	7
2019/C 35/10	Rechtssache C-654/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2018 — Interseroh Dienstleistungsgesellschaft mbH gegen SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH	8
2019/C 35/11	Rechtssache C-659/18: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción Nr. 4 de Badalona (Spanien) , eingereicht am 22. Oktober 2018 — Strafverfahren gegen VW	9
2019/C 35/12	Rechtssache C-681/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Brescia (Italien), eingereicht am 31. Oktober 2018 — JH/KG	9
2019/C 35/13	Rechtssache C-686/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 5. November 2018 — OC u. a./Banca d'Italia u. a.	10

2019/C 35/14	Rechtssache C-706/18: Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am 14. November 2018 — X/Belgische Staat	11
2019/C 35/15	Rechtssache C-717/18: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 15. November 2018 — Procureur-generaal, Beteiligter: X	12
2019/C 35/16	Rechtssache C-724/18: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 21. November 2018 — Cali Apartments SCI/Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris	12
2019/C 35/17	Rechtssache C-727/18: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2018 — HX/Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris	13
2019/C 35/18	Rechtssache C-737/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. September 2018 in der Rechtssache T-463/16, Portugal/Kommission	14
2019/C 35/19	Rechtssache C-738/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Duferco Long Products SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 18. September 2018 in der Rechtssache T-93/17, Duferco Long Products/Kommission	15

Gericht

2019/C 35/20	Rechtssache T-545/11 RENV: Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die die Erstgenehmigung für das Inverkehrbringen des Wirkstoffs Glyphosat betreffen — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 — Richtlinie 91/414/EWG)	17
2019/C 35/21	Rechtssache T-508/15: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Litauen/Kommission (EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Ausgaben Litauens — Vorruhestandsbeihilfe — Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1257/1999 — Art. 23 der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — Begriff der Ausübung einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit — Zusammenhang mit dem Begriff des Semisubsistenzbetriebs)	18
2019/C 35/22	Rechtssache T-587/16: Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — HM/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15 — Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens — Antrag auf Überprüfung — Weigerung, diesen Antrag an den Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens weiterzuleiten, weil er verspätet gestellt worden sein soll — Zuständigkeitsverteilung zwischen dem EPSO und dem Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens)	18
2019/C 35/23	Rechtssache T-603/16: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Brahma/Gerichtshof der Europäischen Union (Öffentlicher Dienst — Beamte auf Probe — Probezeit — Verlängerung der Probezeit — Entlassung am Ende der Probezeit — Art. 34 des Statuts — Ermessensmissbrauch — Begründungspflicht — Art. 25 Abs. 2 des Statuts — Recht auf Anhörung — Art. 90 Abs. 2 des Statuts — Haftung — Formerfordernisse — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Zulässigkeit — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Kausalzusammenhang)	19
2019/C 35/24	Rechtssache T-82/17: Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — PepsiCo/EUIPO — Intersnack Group (Exxtra Deep) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Exxtra Deep — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	20
2019/C 35/25	Rechtssache T-296/17: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Buck-Chemie/EUIPO — Henkel (Toilettenstein) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Reinigungsmittel in Form eines Toilettensteins darstellt — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Art. 25 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	21

2019/C 35/26	Rechtssache T-339/17: Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Shenzhen Jiayz Photo Industrial / EUIPO — Seven (SEVENOAK) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SEVENOAK — Ältere internationale Bildmarke 7seven — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	21
2019/C 35/27	Rechtssache T-424/17: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Fruit of the Loom/EUIPO — Takko (FRUIT) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke FRUIT — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] — Rechtskraft — Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001])	22
2019/C 35/28	Rechtssache T-460/17: Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Bopp/EUIPO (Darstellung eines gleichwinkeligen Achtecks) (Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen blauen achteckigen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 94 der Verordnung [EU] 2017/1001])	23
2019/C 35/29	Rechtssache T-677/18: Klage, eingereicht am 19. November 2018 — Galletas Gullón/EUIPO — Intercontinental Great Brands (gullón TWINS COOKIE SANDWICH)	23
2019/C 35/30	Rechtssache T-684/18: Klage, eingereicht am 20. November 2018 — ZV/Kommission	24
2019/C 35/31	Rechtssache T-690/18: Klage, eingereicht am 22. November 2018 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Vieta Audio (Vita)	25
2019/C 35/32	Rechtssache T-691/18: Klage, eingereicht am 22. November 2018 — KPN/Kommission	25
2019/C 35/33	Rechtssache T-692/18: Klage, eingereicht am 23. November 2018 — Montanari/EAD	27
2019/C 35/34	Rechtssache T-693/18: Klage, eingereicht am 27. November 2018 — ZY/Kommission	28
2019/C 35/35	Rechtssache T-694/18: Klage, eingereicht am 17. November 2018 — DEI/Kommission	29
2019/C 35/36	Rechtssache T-696/18: Klage, eingereicht am 26. November 2018 — C.R.D.O.P „Jamón de Teruel/ Paleta de Teruel“/EUIPO — Airesano Foods (AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel)	30
2019/C 35/37	Rechtssache T-704/18: Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Wacker Chemie/Kommission	30
2019/C 35/38	Rechtssache T-705/18: Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Air Liquide Industriegase/ Kommission	31
2019/C 35/39	Rechtssache T-706/18: Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Air Liquide Deutschland/ Kommission	32
2019/C 35/40	Rechtssache T-711/18: Klage, eingereicht am 27. November 2018 — Wyld/EUIPO — Kaufland Warenhandel (wyld)	32

Berichtigungen

2019/C 35/41	Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-603/18 (ABl. C 436 vom 3.12.2018)	34
--------------	---	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 35/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 25 vom 21.1.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 16 vom 14.1.2019

ABl. C 4 vom 7.1.2019

ABl. C 455 vom 17.12.2018

ABl. C 445 vom 10.12.2018

ABl. C 436 vom 3.12.2018

ABl. C 427 vom 26.11.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 — National Iranian Tanker Company/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-600/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht — Erneute Aufnahme — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Rechtskraft — Umfang — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Aufnahmegrund der logistischen Unterstützung der iranischen Regierung — Tragweite — Tätigkeit der Beförderung von Rohöl)

(2019/C 35/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: National Iranian Tanker Company (Prozessbevollmächtigte: T. de la Mare, QC, M. Lester, QC, M. J. Pobjoy, Barrister und R. Chandrasekera, S. Ashley und C. Murphy, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und M. Bishop)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die National Iranian Tanker Company trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 30 vom 30.01.2017

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 — Bank Tejarat/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-248/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Nichtigerklärung einer Aufnahme durch das Gericht — Erneute Aufnahme — Aufnahmegrund der finanziellen Unterstützung der iranischen Regierung und der Beteiligung an der Beschaffung verbotener Güter und Technologien — Tragweite — Finanzierung von Projekten im Öl- und Gassektor — Beweise, die sich auf die Zeit vor der ersten Aufnahme beziehen — Tatsachen, die vor der ersten Aufnahme bekannt waren — Art. 266 AEUV — Rechtskraft — Umfang — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2019/C 35/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank Tejarat (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und A. Meskarian, Solicitors, M. Brindle QC, T. Otty QC, R. Blakeley, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Kneale und M. Bishop)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Bank Tejarat trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 31.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Solvay Chimica Italia SpA u. a. (C-262/17), Whirlpool Europe Srl u. a. (C-263/17), Sol Gas Primari Srl (C-273/17) / Autorità per l'energia elettrica, il gas e il sistema idrico

(Verbundene Rechtssachen C-262/17, C-263/17 und C-273/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektrizitätsbinnenmarkt — Richtlinie 2009/72/EG — Verteilernetze — Art. 28 — Geschlossene Verteilernetze — Begriff — Freistellungen — Grenzen — Art. 32 Abs. 1 — Zugang Dritter — Art. 15 Abs. 7 und Art. 37 Abs. 6 Buchst. b — Beiträge für die Inanspruchnahme von Kapazitäten)

(2019/C 35/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Solvay Chimica Italia SpA, Solvay Specialty Polymers Italy SpA, Solvay Chimica Bussi SpA, Ferrari f.lli Lunelli SpA, Fenice — Qualità Per L'ambiente SpA, Erg Power Srl, Erg Power Generation SpA, Eni SpA, Enipower SpA (C-262/17), Whirlpool Europe Srl, Fenice — Qualità Per L'ambiente SpA, FCA Italy SpA, FCA Group Purchasing Srl, FCA Melfi SpA, Barilla G. e R. Fratelli SpA, Versalis SpA (C-263/17), Sol Gas Primari Srl (C-273/17)

Beklagter: Autorità per l'energia elettrica, il gas e il sistema idrico

Beteiligte: Nuova Solmine SpA, American Husky III, Inovyn Produzione Italia SpA, Sasol Italy SpA, Radici Chimica SpA, La Vecchia Soc. cons. arl, Zignago Power Srl, Santa Margherita e Kettmeir e Cantine Torresella SpA, Zignago Vetro SpA, Chemisol Italia Srl, Vinavil SpA, Italgas SpA, Arkema Srl, Yara Italia SpA, Ineos Manufacturing Italia SpA, ENEL Distribuzione SpA, Terna SpA, CSEA — Cassa per i servizi energetici e ambientali, Ministero dello Sviluppo economico (C-262/17), Terna SpA, CSEA — Cassa per i servizi energetici e ambientali, Ministero dello Sviluppo economico, ENEL Distribuzione SpA (C-263/17), Terna SpA, Ministero dello Sviluppo economico (C-273/17)

Tenor

1. Art. 2 Nr. 5 und Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG sind dahin auszulegen, dass Netze wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zum Zwecke des Eigenverbrauchs vor Inkrafttreten dieser Richtlinie von einem privaten Rechtsträger errichtet worden sind und betrieben werden, an die eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten angeschlossen ist und die ihrerseits mit dem öffentlichen Netz verbunden sind, Verteilernetze darstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
2. Art. 28 der Richtlinie 2009/72 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat Netze wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die er als geschlossene Verteilernetze im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie eingestuft hat, als solche nur von den Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 2 freistellen kann, unbeschadet dessen, dass diese Netze im Übrigen für andere in dieser Richtlinie, insbesondere in Art. 26 Abs. 4, vorgesehene Ausnahmen in Betracht kommen können, wenn sie die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Auf keinen Fall kann dieser Mitgliedstaat diese Netze in eine andere Kategorie als die der Verteilernetze aufnehmen, um ihnen Freistellungen zu gewähren, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind.
3. Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die vorsieht, dass die geschlossenen Verteilernetze im Sinne des Art. 28 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht der Verpflichtung zum Anschluss Dritter unterliegen, sondern nur Dritten Zugang gewähren müssen, die zu der Kategorie von Benutzern gehören, die an dieses Netz angeschlossen werden können, wobei diese Benutzer ein Recht auf Zugang zum öffentlichen Netz haben.
4. Art. 15 Abs. 7 und Art. 37 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2009/72 sind dahin auszulegen, dass sie mangels einer objektiven Rechtfertigung einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, die vorsieht, dass die Beiträge, die für die Inanspruchnahme von Kapazitäten durch die Benutzer eines geschlossenen Verteilernetzes anfallen, auf der Grundlage des mit diesem Netz durch jeden seiner Benutzer über seinen Anschlusspunkt zu diesem Netz gehandelten Stroms berechnet werden, wenn festgestellt wird, dass die Benutzer eines geschlossenen Verteilernetzes sich nicht in der gleichen Lage befinden wie die anderen Benutzer des öffentlichen Netzes, und der Dienstleister für die Inanspruchnahme von Kapazitäten eines öffentlichen Netzes begrenzte Kosten im Hinblick auf diese Benutzer eines geschlossenen Verteilernetzes trägt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster — Deutschland) — Harry Mensing/Finanzamt Hamm

(Rechtssache C-264/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 314 — Art. 316 — Art. 322 — Sonderregelungen für Kunstgegenstände — Differenzbesteuerung — Steuerpflichtige Wiederverkäufer — Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger — Innergemeinschaftliche Umsätze — Weigerung der nationalen Steuerbehörden, einem Steuerpflichtigen das Recht zu gewähren, die Differenzbesteuerung anzuwenden — Anwendungsvoraussetzungen — Recht auf Vorsteuerabzug — Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten)

(2019/C 35/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Münster

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Harry Mensing

Beklagter: Finanzamt Hamm

Tenor

1. Art. 316 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer für die Anwendung der Differenzbesteuerung auf eine Lieferung von Kunstgegenständen optieren kann, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern erworben hat, obwohl diese nicht zu den in Art. 314 der Richtlinie aufgeführten Personengruppen gehören.
2. Ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer kann nicht sowohl für die Anwendung der in Art. 316 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 vorgesehenen Differenzbesteuerung auf eine Lieferung von Kunstgegenständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erworben hat, optieren als auch in Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug nach Art. 322 Buchst. b der Richtlinie, der nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, ausgeschlossen ist, Anspruch auf einen solchen Abzug erheben.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 28.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria — Italien) — Amt Azienda Trasporti e Mobilità SpA e.a./Atpl Liguria — Agenzia regionale per il trasporto pubblico locale SpA, Regione Liguria

(Rechtssache C-328/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 Abs. 3 — Richtlinie 92/13/EWG — Art. 1 Abs. 3 — Klagerecht, das von der Abgabe eines Angebots im Rahmen des Vergabeverfahrens abhängt)

(2019/C 35/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Amt Azienda Trasporti e Mobilità SpA, Atc Esercizio SpA, Atp Esercizio Srl, Riviera Trasporti SpA, Tpl Linea Srl

Beklagter: Atpl Liguria — Agenzia regionale per il trasporto pubblico locale SpA, Regione Liguria

Tenor

Sowohl Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung als auch Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die es Wirtschaftsteilnehmern nicht erlaubt, gegen die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers in einem Vergabeverfahren zu klagen, wenn sie sich entschieden haben, an diesem Verfahren nicht teilzunehmen, weil sich aus der auf das Verfahren anwendbaren Regelung ergibt, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie den Zuschlag für den betreffenden öffentlichen Auftrag erhalten.

Es ist jedoch Sache des zuständigen nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, die den Kontext der bei ihm anhängigen Rechtssache kennzeichnen, umfassend zu prüfen, ob nicht die konkrete Anwendung dieser Regelung das Recht der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigen kann.

⁽¹⁾ ABL C 309 vom 18.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 29. November 2018 — Alcohol Countermeasure Systems (International) Inc./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-340/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nichtigkeitsverfahren — Nichtigerklärung auf der Grundlage einer älteren Marke des Vereinigten Königreichs — Ernsthafte Benutzung — Nachweis — Auswirkungen des Verfahrens betreffend den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf das Verfahren vor dem Gericht und die Rechtmäßigkeit der streitigen Entscheidung — Fehlen)

(2019/C 35/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alcohol Countermeasure Systems (International) Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Baud und P. Marchiset)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis und S. Hanne)

Streithelfer zur Unterstützung des EUIPO: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Brodie und Z. Lavery im Beistand von N. Saunders, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Alcohol Countermeasure Systems (International) Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. November 2018 — Europäische Kommission/ Republik Slowenien

(Rechtssache C-506/17) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfalldeponien — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 14 Buchst. b und c — Betriebsgenehmigung — Stilllegung nicht genehmigter Deponien — Genehmigung der auf der Grundlage des autorisierten Nachrüstprogramms notwendigen Arbeiten — Festlegung einer Übergangsfrist für die Durchführung des Programms)

(2019/C 35/08)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Sanfrutos Cano und M. M. Žebre, dann E. Sanfrutos Cano, B. Rous Demiri und F. Thiran und schließlich E. Sanfrutos Cano, B. Rous Demiri, F. Thiran und C. Hermes)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: J. Morela und N. Pintar Gosenca)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b und aus Art. 14 Buchst. c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind,
 - um die Deponien Dragonja, Dvori, Rakek-Pretržje, Bukovžlak-Cinkarna, Suhadole, Lokovica, Mislinjska Dobrava, Izola, Mozelj, Dolga Poljana, Dolga vas, Jelšane, Volče, Stara gora, Stara vas, Dogoše, Mala gora, Tuncovec-Steklarna, Tuncovec-OKP, und Bočna-Podhom, die keine Genehmigung nach Art. 8 der Richtlinie für den Weiterbetrieb erhalten haben, bis spätestens 16. Juli 2009 gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 der Richtlinie stillzulegen und
 - um die Deponie Ostri vrh mit den Anforderungen der Richtlinie — mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang I Nr. 1 — in Einklang zu bringen.
2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Goslar/baumgarten sports & more GmbH

(Rechtssache C-548/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Besteuerung von Vermittlern von Profifußballspielern — Unter einer Bedingung stehende Ratenzahlung — Steuertatbestand, Steueranspruch und Steuererhebung)

(2019/C 35/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Goslar

Beklagte: baumgarten sports & more GmbH

Tenor

Art. 63 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er der Annahme entgegensteht, dass der Steuertatbestand und der Steueranspruch bezüglich einer von einem Vermittler erbrachten Dienstleistung der Vermittlung von Profifußballspielern wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die Gegenstand von unter einer Bedingung stehenden Ratenzahlungen über mehrere Jahre nach der Vermittlung ist, im Zeitpunkt der Vermittlung eintreten.

⁽¹⁾ ABL C 437 vom 18.12.2017.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am
18. Oktober 2018 — Interseroh Dienstleistungsgesellschaft mbH gegen SAA Sonderabfallagentur
Baden-Württemberg GmbH**

(Rechtssache C-654/18)

(2019/C 35/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Interseroh Dienstleistungsgesellschaft mbH

Beklagte: SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ⁽¹⁾,

wonach die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 unterliegt, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt:

- a) im Anhang III oder IIIB aufgeführte Abfälle;
- b) nicht als Einzeleintrag in Anhang III eingestufte Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, sofern die Zusammensetzung dieser Gemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht erschwert und solche Gemische gemäß Artikel 58 in Anhang IIIA aufgeführt sind,

dahingehend auszulegen, dass Gemische aus Abfällen aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, die — so zusammengesetzt sind, dass die Abfallanteile jeweils für sich betrachtet — den ersten drei Gedankenstrichen des Eintrags B3020 der Anlage IX des Basler Übereinkommens unterfallen, und zusätzlich einen Anteil von bis zu 10 % Störstoffen aufweisen, dem Basel-Code B3020 unterfallen und damit den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 und nicht der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 4 unterliegen?

Falls Frage 1 zu verneinen ist:

2. Ist Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,

wonach die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 unterliegt, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt:

- a) im Anhang III oder IIIB aufgeführte Abfälle;
- b) nicht als Einzeleintrag in Anhang III eingestufte Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, sofern die Zusammensetzung dieser Gemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht erschwert und solche Gemische gemäß Artikel 58 in Anhang IIIA aufgeführt sind,

dahingehend auszulegen, dass Gemische aus Abfällen aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, die — so zusammengesetzt sind, dass die Abfallanteile jeweils für sich betrachtet — den ersten drei Gedankenstrichen des Eintrags B3020 der Anlage IX des Basler Übereinkommens unterfallen, und zusätzlich einen Anteil von bis zu 10 % Störstoffen aufweisen, nicht der Nr. 3 Buchstabe g) Anhang IIIA zuzuordnen sind und damit nicht den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18, sondern der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 4 unterliegen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. 2006, L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción Nr. 4 de Badalona (Spanien), eingereicht am 22. Oktober 2018 — Strafverfahren gegen VW

(Rechtssache C-659/18)

(2019/C 35/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Instrucción Nr. 4 de Badalona

Partei des Ausgangsverfahrens

VW

Vorlagefrage

Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es rechtmäßig ist, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand auszusetzen, wenn der Verdächtige oder die beschuldigte Person auf die erste Ladung des Gerichts nicht erscheint und ein nationaler, europäischer oder internationaler Haftbefehl ergeht, und hierzu den Zugang zum Rechtsbeistand und seine Bestellung im Verfahren bis zum Vollzug des Haftbefehls und der polizeilichen Vorführung des Verdächtigen vor dem Gericht auszusetzen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Brescia (Italien), eingereicht am 31. Oktober 2018 — JH/KG

(Rechtssache C-681/18)

(2019/C 35/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Brescia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JH

Beklagte: KG

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2008/104/EG⁽¹⁾ vom 19. November 2008 dahin auszulegen, dass er der Anwendung des Decreto legislativo 276/2003 in der durch das Decreto-legge 34/2014 geänderten Fassung entgegensteht, das a) keine Beschränkungen für die aufeinanderfolgenden Überlassungen desselben Arbeitnehmers bei demselben entleihenden Unternehmen vorsieht; b) die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von befristeter Arbeitnehmerüberlassung nicht von der Angabe der technischen oder mit der Produktion, der Organisation oder der Ersetzung eines Arbeitnehmers zusammenhängenden Gründe für den Einsatz der Arbeitnehmerüberlassung abhängig macht; c) nicht die Voraussetzung vorübergehender Produktionserfordernisse des entleihenden Unternehmens als Bedingung für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes dieser Art von Arbeitsvertrag vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 5. November 2018 —
OC u. a./Banca d'Italia u. a.**

(Rechtssache C-686/18)

(2019/C 35/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: OC u. a., Adusbef, Federconsumatori, PB u. a., QA u. a.

Rechtsmittelgegner: Banca d'Italia, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'economia e delle finanze

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen]⁽¹⁾, Art. 10 der Delegierten Verordnung Nr. 241/2014⁽²⁾ sowie die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013⁽³⁾, einer nationalen Regelung wie der entgegen, die durch Art. 1 des Decreto-legge Nr. 3/2015, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33/2015 (und nunmehr auch Art. 1 Abs. 15 des Decreto legislativo Nr. 72/2015, der Art. 28 Abs. 2ter [des Testo unico bancario] ersetzt und im Wesentlichen den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Decreto-legge Nr. 3/2015 in der — mit hier nicht relevanten Änderungen — geänderten Fassung übernommen hat), eingeführt wurde und eine Aktivvermögensschwelle vorschreibt, bei deren Überschreitung eine Banca popolare verpflichtet ist, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, und diese Grenze auf ein Aktivvermögen von 8 Milliarden [Euro] festsetzt? Stehen ferner die angeführten unionsrechtlichen Parameter einer nationalen Regelung entgegen, die es im Fall der Umwandlung einer Banca popolare in eine Aktiengesellschaft dieser — auch auf unbestimmte Zeit — erlaubt, die Rückzahlung der Aktien eines ausscheidenden Gesellschafters aufzuschieben oder zu begrenzen?
2. Stehen die Art. 3 und 63 ff. AEUV über den Wettbewerb im Binnenmarkt und den freien Kapitalverkehr einer nationalen Regelung wie der entgegen, die durch Art. 1 des Decreto-legge Nr. 3/2015, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33/2015, eingeführt wurde und die Ausübung der Bankentätigkeit in genossenschaftlicher Form auf eine bestimmte Obergrenze des Aktivvermögens beschränkt und die Körperschaft dazu verpflichtet, sich im Fall der Überschreitung dieser Grenze in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln?
3. Stehen die Art. 107 ff. AEUV im Bereich der staatlichen Beihilfen einer nationalen Regelung wie der entgegen, die durch Art. 1 des Decreto-legge Nr. 3/2015, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33/2015 (und nunmehr auch Art. 1 Abs. 15 des Decreto legislativo Nr. 72/2015, der Art. 28 Abs. 2ter [des Testo unico bancario] ersetzt und im Wesentlichen den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Decreto-legge Nr. 3/2015 in der — mit hier nicht relevanten Änderungen — geänderten Fassung übernommen hat) eingeführt wurde und die Umwandlung einer Banca popolare in eine Aktiengesellschaft im Fall der Überschreitung einer bestimmten (auf 8 Milliarden [Euro] festgesetzten) Aktivvermögensschwelle vorschreibt und Beschränkungen für die Rückzahlung des Anteils des Gesellschafters im Fall seines Ausscheidens vorsieht, um die mögliche Abwicklung der umgewandelten Bank zu verhindern?

4. Stehen Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 einer nationalen Regelung wie der entgegen, die durch Art. 1 des Decreto-legge Nr. 3/2015, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33/2015, eingeführt wurde und wie sie von der Corte costituzionale im Urteil Nr. 99/2018 ausgelegt wurde, die einer Banca popolare erlaubt, die Rückzahlung auf unbestimmte Zeit aufzuschieben und deren Betrag ganz oder teilweise zu begrenzen?
5. Für den Fall, dass der Gerichtshof von der Vereinbarkeit des Unionsrechts mit der von den Rechtsmittelgegnern vertretenen Auslegung ausgeht, wird der Gerichtshof gebeten, zu beurteilen, ob Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission im Licht der Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (wonach „[j]ede Person ... das Recht [hat], ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 der Charta (wonach, „[s]oweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, ... sie die gleiche Bedeutung und Tragweite [haben], wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt“) und der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK nach dem Unionsrecht rechtmäßig ist?

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).
- ⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. 2014, L 74, S. 8).
- ⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am 14. November 2018 — X/Belgische Staat

(Rechtssache C-706/18)

(2019/C 35/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Steht die Richtlinie 2003/86/EG ⁽¹⁾ — unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 5 sowie ihres Ziels, nämlich die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung — einer nationalen Regelung entgegen, nach der Art. 5 Abs. 4 derselben Richtlinie dahin ausgelegt wird, dass die nationalen Behörden, wenn keine Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen wird, verpflichtet sind, dem Betroffenen von Amts wegen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, ohne dass zuvor festgestellt wird, ob der Betroffene die Voraussetzungen für den Aufenthalt in Belgien nach dem Unionsrecht tatsächlich erfüllt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 15. November 2018 — Procureur-generaal, Beteiligter: X

(Rechtssache C-717/18)

(2019/C 35/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Procureur-generaal

Beteiligter: X

Vorlagefragen

1. Lässt Art. 2 Abs. 2 des EHB-Rahmenbeschlusses⁽¹⁾, wie er durch das EHB-Gesetz in das belgische Recht umgesetzt wurde, es zu, dass bei der Prüfung durch den Vollstreckungsmitgliedstaat, ob das darin vorgeschriebene Höchststrafmaß von mindestens drei Jahren vorliegt, das Strafgesetz zugrunde gelegt wird, das im Ausstellungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gilt?
2. Lässt Art. 2 Abs. 2 des EHB-Rahmenbeschlusses, wie er durch das EHB-Gesetz in das belgische Recht umgesetzt wurde, es zu, dass bei der Prüfung durch den Vollstreckungsmitgliedstaat, ob das darin vorgeschriebene Höchststrafmaß von mindestens drei Jahren vorliegt, ein zum Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls geltendes Strafgesetz zugrunde gelegt wird, mit dem das Strafmaß im Vergleich zu dem Strafgesetz, das im Ausstellungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Taten galt, verschärft wurde?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 21. November 2018 — Cali Apartments SCI/Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

(Rechtssache C-724/18)

(2019/C 35/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Cali Apartments SCI

Kassationsbeschwerdegegner: Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

Vorlagefragen

1. Findet die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006⁽¹⁾ angesichts der Festlegung ihres Gegenstands und Anwendungsbereichs durch ihre Art. 1 und 2 auf die entgeltliche, auch nicht gewerbsmäßige, wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken genutzten möblierten Räumlichkeiten, die nicht den Hauptwohnsitz des Vermieters darstellen, an Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe „Dienstleistungserbringer“ und „Dienstleistungen“?

2. Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage: Stellt eine nationale Regelung wie jene in Art. L. 631-7 des Wohnbaugesetzbuchs eine Genehmigungsregelung für die betreffende Tätigkeit im Sinne der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 oder bloß eine den Bestimmungen der Art. 14 und 15 unterliegende Anforderung dar?

Für den Fall der Anwendbarkeit der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006:

3. Ist Art. 9 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Ziel der Bekämpfung der Mietwohnungsknappheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine nationale Maßnahme rechtfertigen kann, die die wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, in bestimmten geografischen Zonen einer Genehmigungspflicht unterwirft?
4. Bejahendenfalls: Steht eine solche Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Ziel?
5. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d und e der Richtlinie einer nationalen Maßnahme entgegen, die die „wiederholte“ „kurzfristige“ Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine „Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet“, einer Genehmigungspflicht unterwirft?
6. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d bis g der Richtlinie einer Genehmigungsregelung entgegen, die vorsieht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung mit Verordnung des Gemeinderats im Hinblick auf die Ziele der sozialen Durchmischung, insbesondere anhand der Merkmale des Wohnungsmarktes, sowie der Notwendigkeit, der Wohnungsknappheit Einhalt zu gebieten, festgelegt werden?

(¹) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2018 — HX/Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

(Rechtssache C-727/18)

(2019/C 35/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: HX

Kassationsbeschwerdegegner: Procureur général près la cour d'appel de Paris, Ville de Paris

Vorlagefragen

1. Findet die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (¹) angesichts der Festlegung ihres Gegenstands und Anwendungsbereichs durch ihre Art. 1 und 2 auf die entgeltliche, auch nicht gewerbsmäßige, wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken genutzten möblierten Räumlichkeiten, die nicht den Hauptwohnsitz des Vermieters darstellen, an Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe „Dienstleistungserbringer“ und „Dienstleistungen“?
2. Für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage: Stellt eine nationale Regelung wie jene in Art. L. 631-7 des Wohnbaugesetzbuchs eine Genehmigungsregelung für die betreffende Tätigkeit im Sinne der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 oder bloß eine den Bestimmungen der Art. 14 und 15 unterliegende Anforderung dar?

Für den Fall der Anwendbarkeit der Art. 9 bis 13 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006:

3. Ist Art. 9 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Ziel der Bekämpfung der Mietwohnungsknappheit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine nationale Maßnahme rechtfertigen kann, die die wiederholte kurzfristige Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet, in bestimmten geografischen Zonen einer Genehmigungspflicht unterwirft?
4. Bejahendenfalls: Steht eine solche Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Ziel?
5. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d und e der Richtlinie einer nationalen Maßnahme entgegen, die die „wiederholte“ „kurzfristige“ Vermietung von zu Wohnzwecken bestimmten möblierten Räumlichkeiten an eine „Laufkundschaft, die dort keinen Wohnsitz begründet“, einer Genehmigungspflicht unterwirft?
6. Steht Art. 10 Abs. 2 Buchst. d bis g der Richtlinie einer Genehmigungsregelung entgegen, die vorsieht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung mit Verordnung des Gemeinderats im Hinblick auf die Ziele der sozialen Durchmischung, insbesondere anhand der Merkmale des Wohnungsmarktes, sowie der Notwendigkeit, der Wohnungsknappheit Einhalt zu gebieten, festgelegt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil
des Gerichts (Vierte Kammer) vom 26. September 2018 in der Rechtssache T-463/16, Portugal/
Kommission**

(Rechtssache C-737/18 P)

(2019/C 35/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Barros da Costa, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht damit die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 3753 ⁽¹⁾ der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2016 abgewiesen hat;
- den Beschluss C(2016) 3753 der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2016 für nichtig zu erklären, da der Gerichtshof in der Lage ist, über die Begründetheit des Vorbringens der Portugiesischen Republik zu entscheiden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik beantragt unter Geltendmachung folgender Gründe, das angefochtene Urteil aufzuheben und den angefochtenen Beschluss infolgedessen für nichtig zu erklären:

1. **Rechtsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit:** Es lägen ein Verstoß gegen Art. 24 der Verordnung Nr. 73/2009 ⁽²⁾ sowie gegen Art. 54 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1122/2009 ⁽³⁾ und ein offensichtlicher Widerspruch aufgrund eines Rechtsfehlers vor, was die Feststellungen in den Rn. 43 und 44 des angefochtenen Urteils anbelange, da das Gericht, indem es den zweiten Einwand der Kommission zurückgewiesen habe, unterstellt habe, dass es sich beim portugiesischen Kontrollsystem für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen um ein effizientes Kontrollsystem gehandelt habe, so dass das Gericht, da es den Einwand zurückgewiesen habe, ohne den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, eine widersprüchliche Begründung gegeben und außerdem gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen habe.

2. **Rechtsfehler, widersprüchliche Begründung und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** In Rn. 41 des angefochtenen Urteils werde die klare Unterscheidung zwischen Förderfähigkeit und Cross-Compliance-System anerkannt und in den Rn. 46 und 47 im Widerspruch dazu festgestellt, dass der Gesamtbetrag der an die Landwirte gezahlten Beihilfe korrigiert werden müsse. Das Gericht habe daher in Rn. 43 des angefochtenen Urteils zu Unrecht festgestellt, dass das Risiko für den Fonds nicht auf die Kontrollstichprobe begrenzt werden könne, und die Finanzkorrektur der Kommission für die gesamten Ausgaben aufrechterhalten, was dem verfolgten Zweck weder angemessen noch für diesen erforderlich und daher unverhältnismäßig sei. Die Auffassung des Gerichts verstoße gegen Art. 5 EUV, Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2005⁽⁴⁾ und Art. 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1122/2009, woraus hervorgehe, dass der Korrektursatz nur auf den Teil der risikobehafteten Ausgaben, d. h. 1 %, anwendbar sei. Das angefochtene Urteil sei somit mit einem offensichtlichen Rechtsfehler behaftet und widersprüchlich begründet und verstoße gegen die in Punkt 2 Abs. 1 und 6 des Arbeitsdokuments AGRI-2005-64043 der Kommission niedergelegten allgemeinen Grundsätze und Regeln, die falsch angewandt worden seien, sowie gegen das Arbeitsdokument DS/2010/29 REV der Kommission und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2016] 3753) (Abl. 2016, L 173, S. 59).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Abl. 2009, L 30, S. 16).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (Abl. 2009, L 316, S. 65).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. 2005, L 209, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Duferco Long Products SA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 18. September 2018 in der Rechtssache T-93/17, Duferco Long Products/Kommission

(Rechtssache C-738/18 P)

(2019/C 35/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Duferco Long Products SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, R. Luff, M. Favart und Q. Declève)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil (T-93/17, EU:T:2018:558) aufzuheben;
2. Art. 1 Buchst. f und Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20. Januar 2016 über die staatlichen Beihilfen SA.33926 2013/C (ex 2013/NN, 2011/CP) Belgiens zugunsten der Duferco für nichtig zu erklären;
3. der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe durch die Verweigerung der Nachprüfung zweier Berechnungsfehler der Kommission im Rahmen der Beurteilung der Gleichrangigkeit der sechsten Maßnahme im Beschluss der Kommission vom 20. Januar 2016 über die staatlichen Beihilfen SA.33926 2013/C (ex 2013/NN, 2011/CP) sowie bei der Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers einen Rechtsfehler begangen.

Im Besonderen bringt die Rechtsmittelführerin vor,

- das Gericht habe keine angemessene gerichtliche Kontrolle der Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers durch die Kommission ausgeübt;
 - das Gericht hätte vorrangig den Klagegrund der Rechtsfehler der Kommission im Rahmen der Beurteilung der Gleichrangigkeit dieser sechsten Maßnahme prüfen müssen, anstatt sich auf die Analyse der von Belgien vorgelegten Unterlagen zu verlassen.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/ Kommission

(Rechtssache T-545/11 RENV) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die die Erstgenehmigung für das Inverkehrbringen des Wirkstoffs Glyphosat betreffen — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 — Richtlinie 91/414/EWG)

(2019/C 35/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Stichting Greenpeace Nederland (Amsterdam, Niederlande) und Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Kloostra und A. van den Biesen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet, P. Ondrůšek und L. Pignataro-Nolin)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, C. Meyer-Seitz, H. Shev, L. Swedenborg und F. Bergius)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und D. Klebs); European Chemical Industry Council (Cefic) (Brüssel) und Association européenne pour la protection des cultures (ECPA) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Antypas und D. Waelbroeck); CropLife International AISBL (CLI) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana und E. Mullier sowie D. Abrahams, Barrister); CropLife America Inc. (Washington, DC, Vereinigte Staaten), National Association of Manufacturers of the United States of America (NAM) (Washington) und America Chemistry Council Inc. (ACC) (Washington) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Abenhaim und K. Nordlander, dann K. Nordlander und M. Zdzieborska, Solicitor, und schließlich K. Nordlander, M. Zdzieborska und Rechtsanwalt Y.-A. Benizri); European Crop Care Association (ECCA) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der Kommission vom 10. August 2011, mit dem der Zugang zu Band 4 des Entwurfs des Bewertungsberichts verweigert worden war, den die Bundesrepublik Deutschland als Bericht erstattender Mitgliedstaat über den Wirkstoff Glyphosat nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1) erstellt hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Stichting Greenpeace Nederland und Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) tragen die Kosten.
3. Das Königreich Schweden und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 3.12.2011.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Litauen/Kommission**(Rechtssache T-508/15) ⁽¹⁾****(EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Ausgaben Litauens — Vorruhestandsbeihilfe — Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1257/1999 — Art. 23 der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — Begriff der Ausübung einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit — Zusammenhang mit dem Begriff des Semisubsistenzbetriebs)**

(2019/C 35/21)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, M. Palionis, T. Lozoraitis, R. Krasuckaitė und A. Petrauskaitė)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina und J. Jokubauskaitė)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39), soweit dadurch der Republik Litauen eine pauschale Finanzkorrektur von 5 % auferlegt wurde und auf diese Weise der Betrag von 1 938 300,08 Euro von der Finanzierung ausgeschlossen wurde, die im Rahmen der Regelung des „Vorruhestands“ im Zeitraum vom 16. Oktober 2010 bis zum 15. Oktober 2013 erfolgte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Litauen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — HM/Kommission**(Rechtssache T-587/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15 — Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen des Auswahlverfahrens — Antrag auf Überprüfung — Weigerung, diesen Antrag an den Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens weiterzuleiten, weil er verspätet gestellt worden sein soll — Zuständigkeitsverteilung zwischen dem EPSO und dem Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens)**

(2019/C 35/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: HM (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und G. Gattinara)

Gegenstand

Eine auf Art. 270 AEUV gestützte Klage, gerichtet auf die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 17. August 2015, den im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15-3 zuzulassen, gestellten Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen, sowie der „stillschweigenden Entscheidung“ des Prüfungsausschusses, diesem Antrag nicht stattzugeben

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 17. August 2015, den im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses, HM nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15-3 zuzulassen, gestellten Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-17/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Brahma/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-603/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte auf Probe — Probezeit — Verlängerung der Probezeit — Entlassung am Ende der Probezeit — Art. 34 des Statuts — Ermessensmissbrauch — Begründungspflicht — Art. 25 Abs. 2 des Statuts — Recht auf Anhörung — Art. 90 Abs. 2 des Statuts — Haftung — Formerfordernisse — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Zulässigkeit — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Kausalzusammenhang)

(2019/C 35/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Zohar Brahma (Thionville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tymen)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Inghelram und L. Tonini Alabiso, dann J. Inghelram und Á. Almendros Manzano)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf die Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Juli 2015, den Kläger nicht zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen und ihn mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, sowie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. März 2016, die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 17. Juli 2015 zurückzuweisen, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger durch diese Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die am 17. Juli 2015 erlassene Entscheidung des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union als Anstellungsbehörde, Herrn Zohar Brahma am Ende seiner Probezeit mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. März 2016 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die am 17. Juli 2015 erlassene Entscheidung des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union als Anstellungsbehörde, Herrn Brahma am Ende seiner Probezeit mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, wird aufgehoben.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-33/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — PepsiCo/EUIPO — Intersnack Group (Exxtra Deep)
(Rechtssache T-82/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Exxtra Deep — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 35/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PepsiCo, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh und D. Walicka)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Intersnack Group GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Lampel und M. Pfaff)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. November 2016 (Sache R 482/2016-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen PepsiCo und Intersnack Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. November 2016 (Sache R 482/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der PepsiCo, Inc.
3. Die Intersnack Group GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Buck-Chemie/EUIPO — Henkel (Toilettenstein)**(Rechtssache T-296/17) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Reinigungsmittel in Form eines Toilettensteins darstellt — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Art. 25 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2019/C 35/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Buck-Chemie GmbH (Herrenberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Schultze, J. Ossing, R.-D. Härer, C. Weber, H. Ranzinger, C. Brockmann und C. Gehweiler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Henkel AG & Co. KGaA (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. März 2017 (Sache R 2113/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Buck-Chemie und Henkel

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Buck-Chemie GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Henkel AG & Co. KGaA entstanden sind, einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendigen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Shenzhen Jiayz Photo Industrial / EUIPO — Seven (SEVENOAK)**(Rechtssache T-339/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke SEVENOAK — Ältere internationale Bildmarke 7seven — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2019/C 35/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shenzhen Jiayz Photo Industrial Ltd (Shenzhen, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt de Arpe Tejero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Lukošiuė)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Seven SpA (Leinì, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Trevisan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2017 (Sache R 1326/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Seven und Shenzhen Jiayz Photo Industrial

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2017 (Sache R 1326/2016-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten acht Zehntel der Kosten, die der Shenzhen Jiayz Photo Industrial Ltd. entstanden sind.
4. Die Seven SpA trägt neben ihren eigenen Kosten ein Zehntel der Kosten, die Shenzhen Jiayz Photo Industrial entstanden sind.
5. Shenzhen Jiayz Photo Industrial trägt ein Zehntel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Fruit of the Loom/EUIPO — Takko (FRUIT)

(Rechtssache T-424/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke FRUIT — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] — Rechtskraft — Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 35/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fruit of the Loom, Inc. (Bowling Green, Kentucky, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Takko Holding GmbH (Telgte, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2017 (Sache R 2119/2016-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Takko Holding und Fruit of the Loom

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fruit of the Loom, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — Bopp/EUIPO (Darstellung eines gleichwinkligen Achtecks)

(Rechtssache T-460/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen blauen achteckigen Rahmen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 94 der Verordnung [EU] 2017/1001])

(2019/C 35/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Carsten Bopp (Glashütten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Pröckl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Mai 2017 (Sache R 1954/2016-4) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das einen blauen achteckigen Rahmen darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carsten Bopp trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 11.9.2017.

Klage, eingereicht am 19. November 2018 — Galletas Gullón/EUIPO — Intercontinental Great Brands (gullón TWINS COOKIE SANDWICH)

(Rechtssache T-677/18)

(2019/C 35/29)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Galletas Gullón, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Martínez-Almeida y Alejos-Pita)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Intercontinental Great Brands LLC (East Hanover, New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke gullón TWINS COOKIE SANDWICH — Anmeldung Nr. 13 877 543.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2018 in der Sache R 2378/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. November 2018 — ZV/Kommission**(Rechtssache T-684/18)**

(2019/C 35/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 12. Februar 2018 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission aufzuheben, die Bewerbung der Klägerin um die Stelle als stellvertretende Mediatorin abzulehnen und die Stelle mit einem anderen Bewerber zu besetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Ermessens- und Verfahrensmissbrauch: Die Stellenausschreibung COM/2017/1739 habe nicht sicherstellen können, dass der ausgewählte Bewerber tatsächlich die für die Ausübung der ausgeschriebenen Stelle unverzichtbare Ausbildung und Erfahrung besitzt. Des Weiteren habe der erfolgreiche Bewerber nicht über alle erforderlichen Qualifikationen verfügt, u. a. Mediationserfahrung und vertiefte rechtliche Kenntnisse in Bezug auf das Statut der Beamten der Europäischen Union.
2. Verstoß gegen die Entscheidung C (2002/601) der Kommission vom 4. März 2002 zur Stärkung der Mediationsstelle: Art. 6 Abs. 3 der Entscheidung sehe vor, dass der Kommissionspräsident die stellvertretenden Mediatoren auf Vorschlag des Mediators ernannt; er sehe hingegen weder ein Vorauswahlverfahren noch die Erstellung einer Liste der erfolgreichen Bewerber vor. Vorliegend habe der beratende Ernennungsausschuss jedoch ein Vorauswahlverfahren durchgeführt und dem Mediator drei ausgewählte Bewerbungen vorgelegt. Folglich habe der Mediator nicht alle Bewerbungen geprüft und somit dadurch gegen die vorgenannte Bestimmung verstoßen, dass er dem Kommissionspräsidenten die Ernennung des erfolgreichen Bewerbers vorgeschlagen habe.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht durch die angefochtenen Entscheidungen.

4. Verstoß gegen die Stellenausschreibung COM/2017/1739 und offenkundiger Beurteilungsfehler: Der erfolgreiche Bewerber erfülle im Gegensatz zur Klägerin nicht die in der Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen für die Besetzung der streitigen Stelle, nämlich u. a. eine gute Kenntnis des Beamtenstatuts und der Vorschriften und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sowie Erfahrung in der Streitbeilegung.

Klage, eingereicht am 22. November 2018 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Vieta Audio (Vita)

(Rechtssache T-690/18)

(2019/C 35/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vieta Audio, SA (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „Vita“ — Unionsmarke Nr. 9 993 361

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2018 in der Sache R 695/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. November 2018 — KPN/Kommission

(Rechtssache T-691/18)

(2019/C 35/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KPN BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken und G. Béquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2018) 3569 endg. der Kommission vom 30. Mai 2018, mit dem der Zusammenschluss mit dem Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Ziggo NV durch die Liberty Global plc für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wurde (Sache M-7000 — Liberty Global/Ziggo), für nichtig zu erklären;
- die Sache an die Kommission zur weiteren Prüfung nach Art. 10 Abs. 5 der Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾ zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Gründe:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission bei der Bestimmung des Marktes für kostenpflichtige „Premium“-Sport- und Filmfernsehkanaäle:
 - Diesbezüglich macht die Klägerin geltend, sie habe im Verwaltungsverfahren vorgebracht, dass Ziggo Sport Totaal (im Folgenden: ZST) für Anbieter von Fernseh-, Breitband- und Mobildiensten für Endkunden sowie Paketen mit einem oder mehreren dieser Dienste unverzichtbar sei, um auf dem Endkundenmarkt wettbewerbsfähig zu sein. Dies sei durch die von der Kommission durchgeführte Marktuntersuchung bestätigt worden. Folglich seien die beiden kostenpflichtigen „Premium“-Sportfernsehkanaäle ZST und FOX Sports nicht austauschbar.
 - Des Weiteren sei die Kommission nichtsdestoweniger zu dem Schluss gekommen, dass ein Markt für die Lieferung und den Erwerb von „Premium“-Sportfernsehkanaälen einschließlich ZST und FOX Sports im Großhandel bestehe und keine weitere Marktsegmentierung erforderlich sei.
 - Diese Fehler bei der Marktbestimmung beeinträchtigten die weitere Beurteilung der Kommission und letztlich das Ergebnis, die Genehmigung des Zusammenschlusses.
2. Unzureichende Begründung der Bestimmung des Marktes für kostenpflichtige „Premium“-Sport- und Filmfernsehkanaäle durch die Kommission:
 - Diesbezüglich hätte die Annahme der Kommission, dass FOX Sports und ZST Teil desselben Marktes seien, einer ausführlichen Erläuterung bedurft, da diese Annahme den früheren Entscheidungen der Kommission sowie ihrer Marktuntersuchung, nach der ZST unverzichtbar sei, zuwiderlaufe.
 - Ferner habe die Kommission die Marktbestimmung für kostenpflichtige „Premium“-Filmfernsehkanaäle nicht begründet.
 - Diese mangelnde Begründung der Marktbestimmung beeinträchtige die weitere Beurteilung der Kommission und letztlich das Ergebnis, die Genehmigung des Zusammenschlusses.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission hinsichtlich der Möglichkeit eines Ausschlusses von ZST und seiner Auswirkungen auf den Markt für die Lieferung und den Erwerb von ZST im Großhandel:
 - Diesbezüglich habe der Zusammenschluss die Macht der daran Beteiligten auf dem ZST-Markt auf das gesamte niederländische Staatsgebiet ausgedehnt.
 - Des Weiteren hätten die an dem Zusammenschluss Beteiligten durch eine Verweigerung des Zugangs zu ZST gegenüber einem Dritten (zu wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen) die Möglichkeit, ihre Konkurrenten auf den nachgelagerten Märkten von ZST auszuschließen.

4. Unzureichende Begründung der Beurteilung der Möglichkeit eines Ausschlusses von ZST und seiner Auswirkungen auf den Markt für die Lieferung und den Erwerb von ZST im Großhandel durch die Kommission:

- Die Kommission habe das Argument verworfen, dass ZST unverzichtbar sei, weshalb ein Ausschluss davon auf der Grundlage ihrer Marktbestimmung in Abschnitt 5.1.2.1 des angefochtenen Beschlusses möglich sei. Auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin, dass der angefochtene Beschluss keine bzw. eine fehlerhafte Marktbestimmung enthalte, gehe die Beurteilung der Kommission von einer unrichtigen Annahme aus.
- Ferner habe die Kommission ihre Beurteilung der fehlenden Möglichkeit für die an dem Zusammenschluss Beteiligten, von ZST auszuschließen, und der entsprechenden Auswirkungen unzureichend begründet.

5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission hinsichtlich der Möglichkeit zum Ausschluss von HBO-Inhalten:

Die Kommission sei auf der Grundlage einer mangelhaften Marktbestimmung und falscher Annahmen zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass die an dem Zusammenschluss Beteiligten keine wesentliche Marktmacht hätten.

6. Unzureichende Begründung der Beurteilung der Möglichkeit zum Ausschluss von HBO-Inhalten durch die Kommission:

Ohne eine stichhaltige Marktbestimmung für Filminhalte sei die Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf diesen Markt durch die Kommission automatisch unzureichend begründet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. November 2018 — Montanari/EAD

(Rechtssache T-692/18)

(2019/C 35/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marco Montanari (Reggio Emilia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Champetier und S. Rodrigues)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss, mit dem ihm der Zugang zu dem genannten Dokument ganz oder teilweise verweigert wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 24. Oktober 2018, dem Kläger den Zugang zu dem Bericht vom 29. Juli 2017 zu verweigern, der am Ende der vom Leiter der Abteilung „Missionsunterstützung“ durchgeführten Mediation erstellt wurde.

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001, gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV und gegen Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der Organe stelle den rechtlichen Grundsatz dar, die Möglichkeit der Verweigerung sei die Ausnahme. Die in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelungen, auf die sich der Europäische Auswärtige Dienst berufe, könnten die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten nicht rechtfertigen, da die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt seien.
2. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die angefochtenen Beschlüsse nicht oder nicht ausreichend begründet seien.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Klage, eingereicht am 27. November 2018 — ZY/Kommission

(Rechtssache T-693/18)

(2019/C 35/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ZY (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für die Jahre 2012 und 2013 vollständig für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für nichtig zu erklären, soweit er für die Jahre 2012 und 2013 für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Damit würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

Klage, eingereicht am 17. November 2018 — DEI/Kommission

(Rechtssache T-694/18)

(2019/C 35/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Bourtzalas, A. Iliadou und Ch. Synodinos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2018) 4947 final der Europäischen Kommission vom 30. Juli 2018 in der Sache SA.50152 für nichtig zu erklären, soweit die Kommission entschieden hat, keine Einwände gegen das von Griechenland angemeldete Beihilfesystem für den neuen Metavatiko Michanismo Apozimiosis Evelixias (Übergangsmechanismus für die Vergütung von Flexibilität) zu erheben, da das Beihilfesystem nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Bei Erlass der angefochtenen Handlung seien die rechtlichen und tatsächlichen Umstände offensichtlich fehlerhaft beurteilt worden und bei der Auslegung und Anwendung von Art. 108 Abs. 2 AEUV seien wesentliche Formvorschriften verletzt worden, da die Kommission das förmliche Prüfverfahren nicht eingeleitet habe.
2. Bei Erlass der angefochtenen Handlung seien in Bezug auf die Feststellung, dass der neue Übergangsmechanismus für die Vergütung von Flexibilität bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV die Kriterien der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 und insbesondere die Kriterien der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, des Anreizeffekts und der Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb erfülle, die rechtlichen und tatsächlichen Umstände offensichtlich fehlerhaft beurteilt worden.

Klage, eingereicht am 26. November 2018 — C.R.D.O.P. „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“/EUIPO — Airesano Foods (AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel)

(Rechtssache T-696/18)

(2019/C 35/36)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ (Teruel, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Pérez Álvarez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Airesano Foods, SL (La Puebla de Valverde, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke AIRESANO BLACK El ibérico de Teruel – Anmeldung Nr. 15 240 005.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2018 in der Sache R 88/2018-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und den Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Wacker Chemie/Kommission

(Rechtssache T-704/18)

(2019/C 35/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wacker Chemie AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für nichtig zu erklären, soweit er für die Jahre 2012 und 2013 für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet;
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für die Jahre 2012 und 2013 vollständig für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-693/18, ZY/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Air Liquide Industriegase/Kommission**(Rechtssache T-705/18)**

(2019/C 35/38)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für die Jahre 2012 und 2013 vollständig für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für nichtig zu erklären, soweit er für die Jahre 2012 und 2013 für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-693/18, ZY/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 28. November 2018 — Air Liquide Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-706/18)**

(2019/C 35/39)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Air Liquide Deutschland GmbH (Düsseldorf, Deutschland) Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für die Jahre 2012 und 2013 vollständig für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 der Beklagten für nichtig zu erklären, soweit er für die Jahre 2012 und 2013 für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-693/18, ZY/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 27. November 2018 — Wyld/EUIPO — Kaufland Warenhandel (wyld)**(Rechtssache T-711/18)**

(2019/C 35/40)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Wyld GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke wyld — Anmeldung Nr. 14 525 562

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2018 in der Sache R 2621/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 14 525 562 „wyld“, soweit zurückgewiesen, zur Eintragung gelangen zu lassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-603/18**

(Amtsblatt der Europäischen Union, C 436 vom 3. Dezember 2018)

(2019/C 35/41)

Die in der Rechtssache T-603/18, ZE/Parlament veröffentlichte Mitteilung muss wie folgt lauten:

„Klage, eingereicht am 9. Oktober 2018 — ZE/Parlament

(Rechtssache T-603/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: ZE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Giatagantzidis)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 25. September 2018, ihn bis zum 31. Oktober 2018 vorläufig seines Dienstes zu entheben, und alle sonstigen damit zusammenhängenden Handlungen aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung seines Rechts auf Anhörung in Bezug auf die angefochtene Entscheidung.
 2. Die angefochtene Entscheidung sei unter Heranziehung der Methode der Beweisausforschung (‘fishing expeditions’) erlassen worden, wodurch der Grundsatz des Rechts auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt worden sei.
 3. Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit durch den Generalsekretär, da er sowohl die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung gegen den Kläger angeordnet als auch die angefochtene Entscheidung erlassen habe.
 4. Offenkundige Verletzung des Rechts des Klägers auf Schutz seines Privatlebens, da ihm der Zugang zu seinem Arbeitsplatz und seinen persönlichen Unterlagen verboten worden sei.
 5. Verletzung der Unschuldsvermutung und der Vertraulichkeit des Verfahrens im darauf folgenden Verfahren aufgrund der Erklärungen, die hochrangige Bedienstete des Parlaments der Presse gegenüber abgegeben hätten.“
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE